Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 14. **Danzig, den 8. April.** **1854.**

Nach §. 140. des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Socetät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853 (Gesetzsammlung pro 1853 Seite 1003) müssen diejenigen Versicherten, welche ausscheiden wollen, ihre diesfälligen Anzeigen bis zum 1. April c. bei der Königlichen Regierung und bei dem catasterführenden Beamten gemacht haben. Da nun solche Meldungen aus den adeligen Ortschaften, von welchen das Kataster hier geführt wird, bei mir bis jetzt nicht eingegangen sind, so bestehen die betreffenden Versicherungen fort. Die Ortspolizeiobrigkeiten und die Schulzenämter in den adeligen Gütern fordere ich daher auf, die nöthige Anzahl Formulare zu den nach §. 23. des Reglements erforderlichen Gebäudebeschreibungen bis spätestens den 12. d. Mts. zur Vermeidung kostenpflichtiger Uebersendung von hier abzuholen. Die Beschreibungen sind in 3 Exemplaren von den betreffenden Gebäudebesitzern selbst unter Mitwirkung der Ortsbehörden aufzunehmen, und von jenen sowohl, als von diesen mit dem Atteste der Richtigkeit zu versehen. (Hierzu ist das erste Attest in dem Formular bestimmt.) Bis zum 15. April c. müssen die Beschreibungen hier in vorgeschriebener Weise eingereicht werden, wenn nicht deren Abholung oder die Anfertigung auf Kosten der Säumigen an Ort und Stelle erfolgen soll.

Die wesentlichen Bestimmungen des Reglements lasse ich zum Anhalte hierunter folgen:

1. Außer den, nach §§. 5 und 6 des Reglements wegen ihrer Feuergefährlichkeit ganz ausgeschlossenen oder nur gegen höhern Beitrag aufnahmefähigen Gebäuden, sind auch solche Gebäude, welche ganz baufällig und deren Werth bis auf den achten Theil des Neubauwerths herabgesunken ist, von der Versicherung auszuschließen. — §. 8. —
2. Jedes für sich abgesondert stehende Gebäude muß einzeln eingetragen werden. — §. 10 —
3. Doppelte Versicherungen sind unzulässig. — §. 12.
4. Die Versicherungs=Summe muß durch die Zahl Zehn theilbar sein und darf das Maximum des dermaligen gemeinen Bauwerths derjenigen Theile des zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

   Als nicht zerstörbar sind nur die unter der Erde befindlichen Fundamente und Umfassungsmauern der Keller zu erachten. — §§. 20, 21. —
5. Hat der Eigenthümer des Gebäudes freies Bauholz zu fordern, so bleibt der Werth desselben außer Ansatz und es ist in diesem Falle bei dem betreffenden Gebäude zu bemerken: „exclusive des Holzwerths.“ — §. 29. —
6. Für die Bestimmung des ordentlichen Beitrages bestehen 4 Klassen, jede mit 2 Unterabtheilungen. — §. 34. —

   Es gehören:

   zur I. Klasse: alle Gebäude mit massiven Umfassungswänden und massiven

Giebeln von Stein oder gebrannten und ungebrannten Ziegeln, Pisébau und massiver Bedachung (von Stein oder Metall);

zur II. Klasse: alle Gebäude von Fachwerk oder von Holz mit massiver Papp- oder Lehmschindel-Bedachung;

zur III. Klasse: Gebäude aller Art, und ohne Rücksicht darauf, aus welchen Materialien deren Umfassungswände bestehen, die mit Stroh, Rohr oder Holz gedeckt sind, desgleichen Lehmstrohdächer;

zur IV. Klasse: alle als eigentlich feuergefährlich zu betrachtenden Anlagen, insofern sie nicht von der Versicherung ganz ausgeschlossen sind.

— §. 5. —

In welche Unterabtheilung jeder Klasse ein Gebäude zu setzen ist, hängt davon ab, ob es isolirt liegt oder nicht. Ersteres ist anzunehmen, wenn Gebäude der ersten und zweiten Klasse Eine Ruthe und Gebäude der dritten und vierten Klasse Fünf Ruthen von den nächststehenden Gebäuden entfernt sind.

Gebäude unter einem Dache werden als ein Ganzes behandelt, und ebenso wie Gebäude, deren Umfassungswände nicht von derselben Bauart sind, nach dem feuergefährlichsten Theile klassifizirt.

8. Der ordentliche Beitrag beträgt für jede Halbjahrsrate in der

I. Klasse:	a) für isolirte Gebäude	. . . .	4½ Sgr.
	b) für nicht isolirte Gebäude	. . . .	5½ „
II. Klasse:	a) für isolirte Gebäude	. . . .	7 „
	b) für nicht isolirte Gebäude	. . . .	8 „
III. Klasse:	a) für isolirte Gebäude	. . . .	11 „
	b) für nicht isolirte Gebäude	. . . .	12½ „
IV. Klasse:	a) für isolirte Gebäude	. . . .	15 „
	b) für nicht isolirte Gebäude	. . . .	20 „

von jedem Einhundert Thaler des Versicherungswerths.

9. Die Klasse jedes Gebäudes und der auf jede Versicherungs-Summe treffende ordentliche Beitrag sind nach Vorstehendem in die Beschreibung mit einzutragen.

Danzig, den 15. April 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Strauch- und Holz-Auction im Grebiner Walde.

Dienstag, den 11. April, von 10 Uhr Morgens ab, soll im Grebiner Walde Faschinen-Strauch in Klaftern, auch auf Verlangen eine Quantität Brennholz in Auction zum Verkauf gestellt werden. Die Termine zur Abfuhr werden in der Auction bekannt gemacht werden.

Die Zahlung erfolgt vor der Abnahme und zwar am 11. und 12. April im Forsthause zu Grebin, von da ab auf der Kämmerei-Haupt-Kasse zu Danzig.

Vom Termine ab gerechnet stehen Strauch u. Holz für Rechnung u. Gefahr der Käufer.

Danzig, den 4. April 1854. Der Magistrat.

Die Wegschaffung des Gemülls aus den Häusern, des Gemülls und Koths von den Straßen und die Reinigung der Straßen-Trummen soll im Ganzen oder in vier Revieren, vom 1. Juli d. J. ab, auf 3 oder 6 Jahre in einem

Mittwoch, den 12. April c., Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. anstehenden Licitationstermine in Entreprise ausgeboten werden. Die neu aufgestellten Bedingungen liegen im Bureau I. zur Ansicht vor. Danzig, den 10. März 1854. Der Magistrat.

Holländischer Sommer-Raps, im vorigen Jahre direkt von Rotterdam bezogen, liegt auf dem Gute Czechoczin bei Neustadt zum Verkauf.

Auction zu Ohra.

Donnerstag, den 20. April 1854, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen in der Prediger-Wohnung zu Ohra No. 407. öffentlich an den Meistbietenden verkaufen: 1 Schreibesecretair, 1 Kleidersekretair, 1 Klavier, 3 Spinde, 2 Kommoden, 1 Spiegel, Stühle, mehrere Tische, 1 Himmel-, 2 Sopha-, 2 Kinderbettgestelle, 1 Gartenbank, Bücherregale, 1 Violine nebst 1 Flöte, 1 mah. Sophatisch, 1 Nähtisch, 1 Stubenuhr, 1 Hobelbank, 1 Bettschirm, 1 Hofhund nebst Bude, mehrere Herrenkleider und Wäsche, einiges Silberzeug, kupfernes, (worunter 1 Waschkessel von 7 Eimern) messingenes und zinnernes Küchengeräthe, Porzellan, Fayance, Hölzerzeug, wie einiges nützliches und brauchbares Küchen- und Wirthschaftsgeräth;

Von Nachmittags 3 Uhr ab werden noch 189 Werke theologischen, wie wissenschaftlichen Inhalts, Predigten berühmter Kanzelredner, mehrere Exemplare des Neuen Testaments, griechisch, wie französisch und lateinisch, auch historische Werke u. Schulbücher, griechisch, lateinisch und deutsch.

Das Verzeichniß hierüber liegt in meinem Büreau zur Ansicht.

Der Zahlungs-Termin wird bei der Auktion angezeigt.

Fremde Gegenstände dürfen **nicht** eingebracht werden. Joh. Jac. Wagner, Auct.-Kommiss.

Bei bevorstehenden Bauten empfehlen wir zu billigen Preisen Mauerlatten in jeder Stärke von 6 Zoll an, Balken, Kreuzhölzer, Bohlen, Dielen und Latten.

R. Brandt & Pieper, vor dem Leegenthor bei der rothen Brücke.

Für ein bedeutendes Gut in der Nähe Danzigs wird ein routinirter Wirthschafter, mit guten Zeugnissen versehen, gesucht. Hierauf Reflektirende wollen sich Hundegasse 109. melden. Ebendaselbst findet auf ein Eleve zur weiteren Ausbildung in der Landwirthschaft ein Unterkommen.

Geräucherter Lachs

in großen und kleinen Hälften bei C. A. Mauss, 1. Damm 13.

Es wird für den Sohn eines Gutsbesitzers in einer praktisch-tüchtigen Wirthschaft ein Unterkommen als Wirthschafts-Eleve gegen ein mäßiges Honorar gesucht. — Nähere Auskunft hierüber ist in der Expedition dieses Blattes gefälligst zu erfragen. —

Grundstücks-Verkauf zu Bohnsack.

Das ehemalige Kattsche Grundstück zu Bohnsack No. 31. des Hypothekenbuches, 30 []R. emphiteutisches Land enthaltend, worauf 1 Wohnhaus, 1 Stall und 2 Scheunen sich befinden, soll auf freiwilliges Verlangen des jetzigen Besitzers

Montag, den 24. April d. J., Nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle verkauft werden.

Käufer trägt die Kosten der Licitation und des Kaufkontracts. Von dem Kaufgelde werden 300 rtl. creditirt; der Ueberrest muß bei der Uebergabe, welche gleich erfolgen kann, gezahlt werden, im Termine aber sofort eine Caution von 100 rtl. Behufs der Festhaltung des Gebotes deponirt werden.

Das Nähere ist zu erfahren bei Joh Jac. Wagner, Auct.-Kommissarius, Breitesthor 4.

Ein mit den besten Zeugnissen versehener Wirthschafts-Inspector sucht sofort oder zu Ostern ein anderweitiges Engagement.— Näheres Hundegasse 20. —

Für jugendliche Verbrecher
und für solche, welche es zu werden drohen, ein Rettungshaus.

Für Knaben von 10 bis 16 Jahren, mit welchen Eltern, Vormünder und Communen wegen bösen und unordentlichen Lebens ihre Noth haben und welche weder durch häusliche Erziehung noch durch die Schule zu einem gesetzlichen und ehrbaren Lebenswandel geführt werden können, wird die Evangelische Gefängniß-Gesellschaft im Monat Mai in Ohra-Niederfeld eine Anstalt eröffnen, in welcher durch Feld- und Gartenarbeit, Elementar- und gewerblichen Unterricht und christliche Erziehung unter Leitung eines vom Herrn **Dr. Wichern** im Rauhen Hause gebildeten Hausvaters ihre Besserung erstrebt werden soll.

Eltern, Vormünder und Communen ersuchen wir, solche unglücklichen Knaben, deren Aufnahme sie wünschen, im Laufe des April, Vormittags von 9—10 Uhr, persönlich oder schriftlich mit Angabe des Lebenslaufes der Knaben anzumelden oder Rücksprache und Anfrage deshalb zu thun bei den **Herren Konsul Hebeler, Prediger Höpfner, Prediger Karmann, Prediger Tornwaldt.** Danzig, den 1. April 1854.

Der Vorstand der Evangelischen Gefängniß-Gesellschaft.

Zur Neuwahl eines Schiedsmannes für das Kirchspiel Käsemark, zu welchem die Ortschaften Käsemark, Schmerblock und der größere Theil von Schönrohr gehören, habe ich einen Termin auf den 20. April d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Kreisamte anberaumt, und werden sämmtliche stimmberechtigten Eigenthümer der genannten Ortschaft zum persönlichen Erscheinen unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Wahl der Erschienenen beitreten müssen. Die betreffendenden Schulzenämter haben den stimmberechtigten Grundbesitzern diesen Termin bekannt zu machen und, daß solches geschehen ist, mir bis zum 18. d. M. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung anzuzeigen.

Auf der Wahlliste stehen:
1) Hofbesitzer Carl Jochem in Käsemark;
2) Schulze Warneck in Schmerblock;
3) Schulze Mierau in Schönrohr.

Danzig, den 31. März 1854. Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom 28. Dezember pr. a. (No. 1 des Kreisblatts pro 1854) wird zur Einlösung der Berechtigungsscheine zur Sommerfischerei im frischen Haff ein Termin auf

Montag, den 24 April c., für die Fischer auf dem Vorberge, der Städte Tolkemit, Frauenburg und der Ortschaften Ziegelscheune, Reimansfelde und Cadienen;

Dienstag, den 25. April c. für die Fischer in den Ortschaften Succase, Louisenthal und Terranova;

Mittwoch, den 26 April c., für die Fischer in den Ortschaften Bollwerk, Zeyer, Zeyersvorderkampen, Zeyersniederkampen, Stuba und Jungf r;

Donnerstag, den 27 April c., für die Fischer in den Ortschaften Neustädterwald, Stobbendorf, Grenzdorf A. und B., Bodenwinkel und Vogelsang;

Freitag, den 28. April c. für die Fischer in den Ortschaften Pröbbernau, Liep, Kahlberg, Neukrug, Vogler und Polski

von Morgens 8 Uhr ab, im hiesigen Amtslokale angesetzt.

Die Bestimmungen und Tarifsätze in der oben allegirten Kreisblattbekanntmachung erleiden dahin eine Aenderung, daß die Treibnetze vom 1. Januar c. ab nur als stehende Gezeuge vor Pricken benutzt werden dürfen, in welchem Fall sodann pro Stück 3 rtl. 10 sgr. an Pacht zu entrichten ist.

Die Ortschulzen werden diese Bekanntmachung sogleich zur allgemeinen Kenntniß bringen. Elbing, den 27. März 1854. Königl. Domainen-Rentamt.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.